



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

VGH Mannheim: Versandapotheke darf apothekenpflichtige Arzneimittel nicht per Automat an Endverbraucher ausgeben



Die Abgabe von apothekenpflichtigen Medikamenten an Verbraucher ist durch das Arzneimittelgesetz (AMG) streng reglementiert und darf grundsätzlich nur in Apotheken oder mit spezieller Erlaubnis im Wege des Versandbesandes erfolgen. Wie die Abgabe solcher Arznei über stationäre Automaten rechtlich zu bewerten ist, entschied nach einem zweijährigen Rechtsstreit nun der Verwaltungsgerichtshof Mannheim mit Urteil vom 21.10.2021 (Az.: 9 S 527/20). (...)

I. Der Sachverhalt

Beklagte ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Klägerin ist eine nach niederländischem Recht zugelassene

Versandapotheke. Die Klägerin bot im Jahr 2017 in den Räumen einer ehemaligen Apotheke in Hüffenhardt eine Videoberatung mit anschließender Arzneimittelabgabe an. Hierbei wurde der Erwerb apotheken- und verschreibungspflichtiger Arzneimittel mithilfe eines Videoterminals, eines Ausgabeautomaten und eines Bezahlterminals ermöglicht.

Die Beklagte untersagte der Klägerin diese Geschäftspraxis mit Bescheid vom 21.4.2017. Die Beklagte rügte einen Verstoß gegen § 43 Abs. 1 S. 1 AMG. Die Klägerin bringe apotheken- und rezeptpflichtige Arzneimittel außerhalb einer Apotheke und nicht im Rahmen ihres Versandhandels in den Verkehr. Die dafür notwendige Apothekenerlaubnis gem. § 1 Abs. 2 ApoG habe die Klägerin nicht beantragt. Die Abgabe von Arzneimittel per Automat stelle auch keinen Versandhandel dar. Die Klägerin müsse sich daher den Anforderungen an den Betrieb einer Präsenzapotheke stellen.

Die Klägerin wandte sich gegen dieses Verbot und erhob Klage. Das VG Karlsruhe hatte diese Klage mit Ur-

teil vom 4.4.2019 abgewiesen. Mit Beschluss vom 17.02.2020 wurde die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil zugelassen. Die Klägerin beantragte im Wege der Berufung vor dem VGH Mannheim, das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe abzuändern und den Bescheid der Beklagten aufzuheben. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines Versand an den Endverbraucher verneint §§ 43 Abs. 1 S. 1, 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a AMG.

II. Die Entscheidung

Mit Urteil vom 21.10.2021 (Az.: 9 S 527/20) wies der VGH Mannheim die Berufung der Klägerin zurück. Nach der Entscheidung des VGH sei das ausgesprochene Verbot der Beklagten vom 21.4.2017 rechtmäßig und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Beklagte sei zur Untersagung berechtigt gewesen, da die Klägerin gegen die Apothekenpflicht des § 43 Abs. 1 S. 1 AMG verstoßen habe. Die zulässigen Vertriebsformen für apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel für den Endverbrauch seien im Arzneimittelrecht abschließend normiert.

Nach § 43 Abs. 1 S. 1 AMG dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel für den Endverbrauch grundsätzlich nur in Apotheken und ohne behördliche Erlaubnis nicht im Wege des Versandhandels in den Verkehr gebracht werden. Die nunmehr in § 17 Abs. 1b S. 1 und S. 3 ApBetrO geregelte Abgabe durch automatisierte Ausgabestationen stelle demgegenüber keine eigenständige Betriebsform dar. >>> **S. 2**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 10. Februar 2022.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 10 Titel auf einen Blick

5 Mal frei

5 x frei

ARTCITY TRAVELLER

Darmalarm

Frei Schnauze

KFZ – Wer ist hier anders?

PORN – How a German Nerd changed the way we cum

PORN – How a Nerd changed the Internet

Schlechtes Fernsehen

Wir und das Böse

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PORN – How a Nerd changed the Internet

PORN – How a German Nerd changed the way we cum

Schlechtes Fernsehen

KFZ – Wer ist hier anders?

Wir und das Böse

5 Mal frei

5 x frei

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für Film, Fernsehen einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle Medien.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21,
D - 14482 Potsdam

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Diese sei der Abgabe in Apothekenbetriebsräumen bzw. dem zugelassenen Versandhandel als besondere Vertriebsmodalität zuzuordnen. (...)

III. Fazit

Das Urteil des VGH vom 21.10.2021 (Az.: 9 S 527/20) bestätigt die Rechtmäßigkeit des Verbots gegenüber der niederländischen Versandapotheke, ohne deutsche Apothekenerlaubnis apothekenpflichtige Medikamente per Automat an Enderbraucher abzugeben. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frei Schnauze

in allen möglichen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien).

Pauly & Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 22,
D - 53113 Bonn

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ARTCITY TRAVELLER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Zott Agentur GmbH,
Salzweg 17,
AT - 5081 Anif

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Darmalarm

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Europa Verlage GmbH,
Theresienstraße 18,
D - 80333 München

LG Stuttgart zu TV-Werbung: Regionales Werbeverbot ist rechtswidrig

(...) **Bundesweiten TV-Programmen in Deutschland ist es verboten, regional unterschiedliche Werbung auszustrahlen. Das Landgericht Stuttgart entschied nun aber, dass dieses Verbot europarechtswidrig ist. Damit muss der private Medienkonzern ProSiebenSat.1 Werbung einer österreichischen Modefirma, die nur in Bayern laufen sollte, ausstrahlen (Urt. v. 23.12.2021, Az. 20 O 43/19).**

Medienstaatsvertrag verbietet regionale Werbung

Das österreichische Modeunternehmen hatte geklagt, weil ProSiebenSat.1 einen Werbespot nicht zeigte. Das Unternehmen betreibt Modefachgeschäfte in Österreich und im Freistaat Bayern. Die ProSiebenSat.1 Media SE und das Modeunternehmen schlossen einen Vertrag über die Einbuchung von Werbung – die Ausstrahlung der Werbung wurde dabei auf das Gebiet Bayern begrenzt. Sie sollte also nicht in das bundesweit ausgestrahlte Fernsehprogramm eingefügt werden.

ProSiebenSat.1 verweigerte die Ausstrahlung des Werbespots, obwohl das Unternehmen dazu in der Lage ist, regionale Werbung zu zeigen. Hintergrund sind die Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV) der Bundesländer, die ein regionales TV-Werbeverbot festlegen. Danach ist eine regionale Verbreitung von Werbung in einem bundesweit ausgerichteten TV-Programm grundsätzlich verboten.

Nach dem MStV bedürfte die vorgesehene regionale Ausstrahlung durch einen bundesweiten TV-Anbieter einer – vorliegend nicht gegebenen – gesonderten landesrechtlichen Gestattung oder Zulassung (anders als bei einer Ausstrahlung regionaler Werbung durch regionale TV-Sender). Der Grund ist, dass die Bundesländer die Position von lokalen und regionalen Medien im Sinne der Meinungsvielfalt stärken wollen. Diese sollen von Einnahmen durch regionale Werbung profitieren können.

EuGH sieht möglichen Verstoß gegen EU-Recht

Das LG Stuttgart hatte mit Beschluss vom 12.7.2019 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Auslegung des EU-Rechts vorgelegt, über die dieser im Februar entschied (Urt. v. 3.2.2021, Az. C-555/19). Der EuGH gab die Einschätzung ab, dass das in Deutschland geltende regionale Werbeverbot für bundesweit ausgestrahlte TV-Programme gegen EU-Recht verstoßen könnte; insbesondere, weil es nicht für Werbedienstleister im Internet gilt.

Bruchstückhafter Schutz des Medienpluralismus

Das LG Stuttgart hat ProSiebenSat.1 nun dazu verurteilt, die Werbung auszustrahlen. Das regionale TV-Werbeverbot sei weder mit dem europarechtlich garantierten freien Dienstleistungsverkehr noch mit dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar und verstoße daher gegen Europarecht.

Im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit sei das Werbeverbot bereits nicht geeignet, sein angestrebtes Ziel – nämlich den Schutz regionaler TV-Sender, denen Regionalwerbung gestattet ist – umfassend zu erreichen. Denn regionale Werbung auf Internetplattformen stellen gleichfalls eine echte Konkurrenz für die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter dar. Die Internetplattformen

gefährden nach Auffassung des Gerichts in ähnlich großem Maße wie die nationalen Fernsehveranstalter die Einnahmen, die die regionalen und lokalen Fernsehveranstalter mit dieser Werbung erzielen. Von den Internetplattformen gehe daher die gleiche Gefahr für das finanzielle Wohlergehen und den Fortbestand der regionalen und lokalen Fernsehveranstalter aus.

Ein Schutz des Medienpluralismus sei mit einem regionalen TV-Werbeverbot für bundesweite TV-Sender nur bruchstückhaft zu erreichen. Nach der Rechtsprechung des EuGH sei die damit verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit inkohärent und damit ungeeignet, die Medienvielfalt zu schützen.

Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Das regionale TV-Werbeverbot verstoße zudem auch gegen den unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die nationalen Fernsehveranstalter würden anders behandelt als Anbieter von Werbedienstleistungen im Internet. Letzteren sei eine Regionalwerbung gestattet. Damit würden vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt, ohne dass es dafür eine objektive Rechtfertigung gebe.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das TV-Unternehmen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Oberlandesgericht Stuttgart Berufung einlegen. Das ist jedoch unwahrscheinlich, denn auch ProSiebenSat.1 war der Ansicht, dass die Regelungen im MStV rechtswidrig seien. Sowohl das Medienunternehmen als auch das österreichische Modeunternehmen dürften deshalb mit der Entscheidung zufrieden sein.

• www.wbs-law.de





Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	115,- Euro 25,- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt.	
Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,- Euro 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet.
Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketten und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet.
Weitere Details zu den Rabatt-Paketten in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

**Werbe-Anzeigen /
Beilagen:** Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer /
Zahlungsbedingung:** Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und
Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-
Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten,
Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-
Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33795

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

**Anzeigen-/
Werbeleitung:**

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudolf@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

**Verbreitete Auflage
(inkl. E-Paper):**

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

**Print-Abo Ausland:
E-Paper-Abo:**

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH